

# Ungleiche Gleichstellung

oder: Rassismus zurück in den Schrank?

von Anna Böcker, Barbara Kraml, Petra Sußner

14

Wo dem heteronormen Establishment in den 1990ern noch lautstark der Kampf angesagt wurde, scheint mittlerweile Normalität eingekehrt zu sein: Mit der Erlassung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (EPG, BGBl. 135/2009) macht die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen auch vor den österreichischen Gesetzen nicht länger Halt, und medial werden Lesben und Schwule hochglanztauglich in Szene gesetzt. Doch Forderungen nach Gleichheit und Fragen nach den Schattenseiten des Normalisierungsprozesses verstummen nicht. In unserem Essay werfen wir einen kritischen Blick auf diese Normalisierungsprozesse und hinterfragen den Mythos „westlich-aufgeklärter Überlegenheit“<sup>1</sup>. Dazu betrachten wir einerseits die rechtliche Integration von Lesben und Schwulen in Bezug auf die Situation von Asylwerber\_innen, andererseits setzen wir den Gleichstellungsprozess mit Hilfe der Entwicklung des österreichischen Sexualstrafrechts in einen historischen Kontext.

<sup>1</sup> Den Westen als Begriff fassen wir in unserem Beitrag als eine Dimension, deren überlegenes und hegemoniales Selbstverständnis über die Abgrenzung von einem orientalisierten Außen diskursiv (re)produziert wird (Dietze 2009).

Theoriebezogen gehen wir davon aus, dass Normen über die Konstruktion ihrer Abweichung hergestellt werden (Engel 2002). Abweichungen sind für die Norm konstitutiv, es ist daher nicht ohne weiteres möglich, sie in die Norm mit einzuschließen. In Bezug auf Heterosexualität bedeutet dies, dass diese nur solange als privilegierende Dimension funktioniert, als sie sich von Homosexualität als dem *Anderen* abgrenzen kann. Subjekte jenseits der „heterosexuellen Matrix“ (Butler 1990) erfüllen innerhalb von – grundsätzlich wandelbaren – heteronormativen Geschlechter- und Sexualitätsverhältnissen die konstitutive Funktion einer Abweichung. Welche Auswirkungen und Ausschlüsse produziert die rechtliche Anerkennung einiger *Sexual Outlaws* über die Norm der auf Dauer angelegten Zweierbeziehung?

Wie rechtspopulistischen Debatten um Integration klar entnommen werden kann, ist die rechtliche Anerkennung von Lesben und Schwulen nicht nur an die Affirmation des hegemonialen Beziehungs- und Familienmodells, sondern auch an die mit diesen Normen verbundenen Vorstellungen von aufgeklärter „westlicher“ Hegemonie geknüpft, weil „[n]eben der Frauenbefreiung [...]

die Tolerierung von Homosexualität als ultimativer Beweis westlicher Überlegenheit gewertet" wird (Dietze 2009: 42f). Rassistische Hierarchisierung lässt sich in Gleichberechtigungsargumentationen relativ nahtlos einschreiben. Homophobie wird als Merkmal anderer Kulturen und Religionen gezeichnet, während die Differenzierung der rechtlichen Positionierung von Sexual Outlaws innerhalb der eigenen, als überlegen wahrgenommenen Kultur unsichtbar wird (El-Tayeb 2003; Haritaworn et al. 2007). Rassistische Strukturen werden so gerechtfertigt und ausgeweitet, während die trotz Verbesserungen

fortbestehende homophobe Diskriminierung aus dem Blick gerät.

Einige Schlaglichter auf die österreichische Sexualstrafrechtsentwicklung machen deutlich, dass die Entkriminalisierung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen ein zähes Unterfangen war. Bei der Abschaffung der generellen Strafbarkeit homosexueller Handlungen (BGBl. 273/1971) wurde betont, dass dieser Schritt keineswegs die „negative Einstellung des Gesetzgebers zur Homosexualität“ (AB 512 BlgNR XII. GP 3) in Frage stelle. Das rechtliche Zugeständnis der Entkriminalisierung endete dort, wo die freie Gestaltung der Intimsphäre eine „Behelligung der Öffentlichkeit durch homosexuelle Betätigung“ (50. Sitzung d. NR XII. GP 3801) bewirke. Diese Haltung fand ihren Ausdruck in neuen Bestimmungen, die „Werbung für gleichgeschlechtliche

Unzucht“, „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“, „gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“ und „gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen“ unter Strafe stellten (§§ 517, 518, 500a, 129 StG 1945).

Auch später war von Gleichstellung nichts zu bemerken: Die Aufhebung des Prostitutionsverbots (BGBl. 243/1989) wurde damit

**„Abweichungen sind für die Norm konstitutiv, es ist daher nicht ohne weiteres möglich, sie in die Norm mit einzuschließen. In Bezug auf Heterosexualität bedeutet dies, dass diese nur solange als privilegierende Dimension funktioniert, als sie sich von Homosexualität als dem Anderen abgrenzen kann.“**

begründet, dass dieses Verbot zur Ineffizienz der AIDS-Prävention führe (AB 928 BlgNR XVII. GP 1); die Ungleichbehandlung gleich- und gegengeschlechtlicher Sexarbeit blieb unthematisiert. Beim Wegfall der Werbe- und Verbindungsverbote (BGBl. 762/1996) gab es Widerstand unter dem Topos des Jugendschutzes. Heiß umkämpft war vor allem die Strafbarkeit einvernehmlicher Sexualkontakte zwischen erwachsenen Männern und männlichen Jugendlichen. Bei der Aufhebung dieses § 209 StGB wegen Verfassungswidrigkeit im Jahr 2002 ging der Verfassungsgerichtshof auf die Ungleichbehandlung von männlicher Homo- und Heterosexualität nicht ein (VfSlg. 16565/2002).

Nach der zivilrechtlichen Absicherung gleichgeschlechtlicher Beziehungen wird die Frage öffentlich wahrnehmbarer Homosexualität im Zuge asylrechtlicher

Entscheidungen europaweit abermals kontrovers adressiert. So hat der britische Supreme Court festgehalten: "In short, what is protected is the applicant's right to live freely and openly as a gay man. [...]

To illustrate the point with trivial stereotypical examples from British society: just as male heterosexuals are free to enjoy themselves playing rugby, drinking beer and talking about girls with their mates, so male homosexuals are to be free to enjoy themselves going to Kylie concerts, drinking exotically coloured cocktails and talking about boys with their straight female mates. [...] the same must apply to other societies."

(Supreme Court [ehem. House of Lords], HJ [Iran] and HT [Cameroon] v. SSHD, [2010] UKSC 31) Die Integration von Homosexualität in die britische Normalität zeichnet sich hier nicht nur durch eine Opposition zu Heterosexualität aus, sie wird auch als Bestandteil „westlich“ überlegenen Selbstverständnisses transportiert. Anderer Ansicht war das Verwaltungsgericht Bayreuth: Es wies das Rechtsmittel der lesbischen Asylwerberin Samira Ghorbani Danesh ab und befand, sie könne der drohenden strafrechtlichen Verfolgung „durch einen entsprechend zurückhaltenden Lebenswandel“ (VG Bayreuth, B 3K 11.30113,

05.03.2012) entgehen. Nach österreichischer Judikatur wäre ihr das offene Ausleben ihrer Sexualität wahrscheinlich nur bei einer Berufung auf Bisexualität verweigert worden. In einem der-

„In short, what is protected is the applicant's right to live freely and openly as a gay man. [...] To illustrate the point with trivial stereotypical examples from British society: just as male heterosexuals are free to enjoy themselves playing rugby, drinking beer and talking about girls with their mates, so male homosexuals are to be free to enjoy themselves going to Kylie concerts, drinking exotically coloured cocktails and talking about boys with their straight female mates. [...] the same must apply to other societies." (Supreme Court [ehem. House of Lords], HJ [Iran] and HT [Cameroon] v. SSHD, [2010] UKSC 31)

artigen Fall hat der Asylgerichtshof entschieden, dass der Berufungswerber nicht „mit einer für das Verfahren erforderlichen Wahrscheinlichkeit von einer homosexuellen Veranlagung ist, die eine

heterosexuelle ausschließt und er dadurch gezwungen wäre, zur Ausübung seiner Sexualität lediglich homosexuelle Beziehungen einzugehen." (AsylGH, E2 405216-1/2009, 14.07.2009) Daraus folgte das Gericht, dass der Betroffene in seinem Herkunftsland keiner Bedrohung aus in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen ausgesetzt sei. Ein weiteres Beispiel für die Relativität der rechtlichen Integration von Homosexualität in Österreich bietet die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz. Dieses sieht vor, dass Familienangehörigen von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten der Anspruch auf Zuerkennung desselben rechtlichen Status zukommt und die Behörden einen Einreisetitel auszustellen haben. Seit der Erlassung des EPG sind vom Familienbegriff auch eingetragene Partner\_innen erfasst. Die Crux liegt allerdings im Eintragungserfordernis: Diese muss, wie auch die Verehelichung, bereits im Herkunftsstaat bestanden haben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen in 76 Ländern der Welt strafrechtlich geahndet werden (Bruce-Jones/Itaborahy 2011) und es sich dabei typischerweise um asylrechtliche Herkunftsländer handelt, muss man zum Schluss gelangen, dass hier weitgehend totes Recht geschaffen wurde. Der Rechtsdiskurs ist also auch abgesehen von jenen Diskriminierungen, die eingetragene Partner\_innen in Österreich im Vergleich zum Eherecht treffen ([www.rklambda.at](http://www.rklambda.at), 5.9.2012), von einer Gleichstellung homosexueller Menschen weit entfernt. Rekurs auf die vermeintliche Gleichstellung als Teil des Selbstbildes wird vorwiegend dann genommen, wenn es um das rassistische Abwerten des kulturellen bzw. religiösen Anderen über den Vorwurf der Homophobie geht. Nicht nur im

juristischen Diskurs gilt es daher, diese Ausblendungen und Instrumentalisierungen einer grundlegenden Kritik zu unterziehen.

---

**BRUCE-JONES, EDDIE/ ITABORAHY, LUCAS PAOLI** (2011): State Sponsored Homophobia. A world survey of laws criminalising same-sex sexual acts between consenting adults. In: ILGA, [http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA\\_State\\_Sponsored\\_Homophobia\\_2012.pdf](http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2012.pdf), Zugriff: 21.8.2012.

**BUTLER, JUDITH** (1990): Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity. New York: Routledge.

**DIETZE, GABRIELE** (2009): Okzidentalismuskritik. Möglichkeiten und Grenzen einer Forschungsperspektivierung. In: Dietze, Gabriele/ Brunner, Claudia/ Wenzel, Edith [Hg.]: Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht. Bielefeld: transcript Verlag, 23-55.

**EL-TAYEB, FATIMA** (2003): Begrenzte Horizonte. Queer Identity in der Festung Europa. In: Steyerl, Hito/ Gutiérrez Rodríguez, Encarnación [Hg.]: Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik. Münster: unrast Verlag, 129-145.

**ENGEL, ANTKE** (2002): Wider die Eindeutigkeit. Sexualität und Geschlecht im Fokus queerer Politik der Repräsentation. Frankfurt/Main: Campus Verlag.

**HARITAWORN, JIN/ TAUQUIR, TAMSILA/ ERDEM, ESRA** (2007): Queer-Imperialismus. Eine Intervention in die Debatte zu ‚muslimischer Homophobie‘. In: Ha, Kien Nghi/ Lauré al-Samarai, Nicola/ Mysorekar, Sheila [Hg.]: re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland. Münster: unrast Verlag, 187-205.

---

**Anna Böcker (Politologin), Barbara Kraml (Politologin, Juristin) und Petra Sußner (Juristin) arbeiten an ihren Dissertationsprojekten im Rahmen des Gender Initiativkollegs der Universität Wien. Ihr gemeinsamer Bezugspunkt sind queertheoretische Zugänge zur staatlichen Regulierung von Sexualität. Näheres zu Biographien, Publikationen und Dissertationsprojekten unter <http://gik.univie.ac.at/>.**